

Verwaltungsvereinbarung

Aufgrund des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122) in der zur Zeit geltenden Fassung wird,

1. nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung Büchen vom _____ ,
und

2. nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Büchen vom _____ ,

zwischen

der Gemeinde Büchen – nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem Schulverband Büchen – nachfolgend „Verband“ genannt
folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Geschäftsführung

Die gesamte Geschäftsführung des Verbandes verbleibt gem. der Vereinbarung vom 17.01.1994 weiterhin bei der Gemeinde.

§ 2

Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Der Verband überträgt dem Bürgermeister der Gemeinde folgende Befugnisse:
1. Unterzeichnung der Kassenanordnungen.
- (2) Der Bürgermeister kann die ihm übertragenen Befugnisse jederzeit auf Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übertragen
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein bevollmächtigter Vertreter kann jederzeit Auskunft oder Akteneinsicht verlangen.

§ 3

Verwaltungskostenentschädigung

Der Schulverband zahlt für die Inanspruchnahme der Verwaltung der Gemeinde eine Entschädigung, die jährlich unter Zugrundelegung der Ansätze des Haushaltsplanes des Schulverbandes errechnet wird. Die Entschädigung beträgt 3 % der Kosten aus dem Verwaltungshaushalt des Schulverbandes.

§ 4 Haftung

Verletzt der Bürgermeister oder ein Bediensteter der Gemeinde in Angelegenheiten, die der Gemeinde nach § 1 übertragen worden sind, die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet die Gemeinde.

§ 5 Dauer und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird. Notwendige Anpassungen an neue Rechts- und Sachlagen können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vorgenommen werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten. Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch – den rechtsunwirksamen Bestimmungen inhaltlich möglichst nahe kommende rechtmäßige Bestimmungen – ersetzt werden.
- (3) Vertragsergänzungen und/oder Vertragsänderungen bedürfen der gesetzlich vorgesehenen einfachen Mehrheit des Amtsausschusses sowie einer Beschlussfassung durch die Gemeinde mit Stimmenmehrheit.

Büchen, den

Uwe Möller
(Bürgermeister)

Peter Fehlandt
(Schulverbandsvorsteher)